



# Amtliche Bekanntmachung

## der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2023, Nr. 10

06. Juni 2023

### Satzung des Center for Interdisciplinary Research on Digital Education (CIRDE)

*Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Satzung beschlossen.*

#### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Zentrum für interdisziplinäre Forschung zur digitalen Bildung (CIRDE, Center for Interdisciplinary Research on Digital Education) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule nach §15 Abs. 7 LHG.

#### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

Das Zentrum stärkt die interdisziplinäre, insbesondere empirische Forschung zur digitalen Bildung an der Hochschule. Es fördert hochrangige Publikationen, die Einwerbung von Drittmitteln sowie die internationale Vernetzung und Sichtbarkeit in der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Forschungserkenntnisse und Produkte der Entwicklungsforschung werden mit Akteur\_innen bildungspraktischer Handlungsfelder systematisch ko-konstruiert. Das Zentrum verbindet Forschung mit der Lehre und nutzt daraus entstehende Synergien. Zusätzlich führt das Zentrum an der Hochschule auch regelmäßig Formate des gemeinsamen Austausches herbei.

#### **§ 3 Organe**

Organe des Zentrums sind die Mitgliederversammlung und das Direktorium.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit ausgewiesener Expertise zur Forschung zu digitaler Bildung (nachgewiesen z.B. durch eingeworbene Drittmittel

oder extern begutachtete einschlägige Publikationen) können durch Beschluss des Direktoriums auf schriftlichen Antrag als Mitglieder des CIRDE aufgenommen werden (ordentliche Mitgliedschaft). Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese ist abschließend.

Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft noch nicht erfüllen, können auf schriftlichen Antrag befristet durch Beschluss des Direktoriums für bis zu vier Jahre als Mitglieder des CIRDE aufgenommen werden (vorläufige Mitgliedschaft); die vorläufige Mitgliedschaft endet nach der festgesetzten Laufzeit, wenn sie nicht durch Beschluss des Direktoriums in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.

Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität, der Hochschule für Musik Freiburg und der Hochschule Offenburg, die die Voraussetzungen nach Absatz (1) erfüllen, sowie andere ausgewiesene Expert\_innen, z.B. aus der Bildungspraxis, können auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag von einem ordentlichen Mitglied des CIRDE durch Beschluss des Direktoriums als Mitglieder des CIRDE aufgenommen werden (assoziierte Mitgliedschaft).

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Hochschule oder mit dem Eintritt in den Ruhestand (nur ordentliche und assoziierte Mitglieder), durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktorium oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient dem fachlichen Austausch unter den Mitgliedern und beschließt über die strategische Ausrichtung des Zentrums. Sie wird dazu mindestens einmal pro Jahr vom Direktorium unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Direktoriums geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Beendigung einer Mitgliedschaft erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern des CIRDE, den Dekanaten und dem Rektorat zugeleitet wird.

## **§ 6 Direktorium**

Das Direktorium besteht aus drei Hochschullehrer\_innen der Pädagogischen Hochschule Freiburg; die Besetzung soll hinsichtlich des Geschlechts ausgewogen und der Fakultät paritätisch erfolgen. Das Rektorat bestellt das Direktorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Senates. Die Amtszeit beträgt

vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Aus wichtigen Gründen können Direktor\_innen vom Rektorat nach Anhörung des Senates abberufen werden. Das Direktorium kann von einer Geschäftsführung unterstützt werden, die auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt und abberufen wird.

#### Das Direktorium

- vertritt das Zentrum nach innen und außen;
- verwaltet die dem Zentrum zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel;
- lädt zur Mitgliederversammlung ein und erstellt die Tagesordnung;
- leitet die Mitgliederversammlung;
- entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft;
- ist gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer weisungsbefugt;
- koordiniert die Aktivitäten des Zentrums und führt die laufenden Geschäfte.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 06. Juni 2023

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff  
Rektor